



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

4 K 2290/22

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Jan-Philipp R e w e r , Niedersachsenring 51, 48147 Münster,

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Beiler Karl Platzbecker & Partner,
Palmaille 96, 22767 Hamburg, Az.: 22-22-0664 -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Zentrum für
schulpraktische Lehrerausbildung, Claudiusstraße 1, 50678 Köln,
Az.: 251248,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hüttemann Rechtsanwälte
PartGmbH, Franz-Kail-Straße 2,
51375 Leverkusen, Az.: 01577/22 / 12,

hat Richter am Verwaltungsgericht Voß

am 07.10.2022

beschlossen:

1.
Die Kosten des gemäß § 161 Abs. 2 VwGO in der Hauptsache erledigten
Verfahrens trägt der Beklagte.
2.
Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Die tenorierte Kostentragungspflicht entspricht billigem Ermessen gemäß § 161 Abs. 2 VwGO. Der Beklagte hat die Erledigung durch das Schreiben vom 28.09.2022 herbeigeführt, was mangels anderweitiger Indizien als voraussichtliches Unterliegen in der Hauptsache zu werten ist

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) einzulegen.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Im Übrigen ist der Beschluss unanfechtbar.

Voß



Beglaubigt
Starke, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle